



Einwohnergemeinde Thunstetten



Reglement

öffentliche Sicherheit

Die Einwohnergemeinde Thunstetten beschliesst, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 1.1.1995,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 25.3.2002,
- das Gesetz über ausserordentliche Lagen im Kanton Bern vom 1.1.1999,
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 1.1.1997 mit seitherigen Abänderungen,

folgendes Reglement über die öffentliche Sicherheit:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.
Geltungsbereich	Artikel 2 Das Reglement öffentliche Sicherheit regelt a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben der Bereiche - Feuerwehr - Zivilschutz - Militär - Schiesswesen b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.

1.2 Behörden

Gemeinderat	Artikel 3 ¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde für die Umsetzung der durch übergeordnetes Recht vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. ² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an die Kommission öffentliche Sicherheit oder an von ihm ernannte Personen übertragen.
-------------	--

Artikel 4
Organe und Funktionäre Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug seiner Aufgaben folgende Organe und Funktionäre zur Verfügung:

- a) Gemeindeführungsorgan,
- b) Kommission öffentliche Sicherheit,
- b) Feuerwehr,
- c) Regionales Führungsorgan (gemäss Zusatzvereinbarung zum Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz),
- d) Zivilschutz Region Langenthal (gemäss Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz),
- e) Ortsquartiermeister oder sein Stellvertreter,
- f) Anlagechef Zivilschutzanlagen.

Weitere Organisationen und Funktionäre nach Bedarf.

Artikel 4a
Gemeindeführungsorgan ¹Das Gemeindeführungsorgan wird vom Gemeinderat gewählt und umfasst mindestens vier Mitglieder.

²Dem Gemeindeführungsorgan gehören zwingend an:

- Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident
- Gemeinderat Ressort öffentliche Sicherheit
- Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
- Chef Zug 1 der Feuerwehr

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Artikel 5
Kommission öffentliche Sicherheit ¹Die Kommission öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt und umfasst 5 Mitglieder.

²Der Kommission gehören an:

- Gemeinderat Ressort öffentliche Sicherheit, als Präsident von Amtes wegen (gleichzeitig Mitglied im Regionalen Führungsorgan),
- Feuerwehrkommandant,
- Drei Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit fachlicher Qualifikation.

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³Das Sekretariat der Kommission wird durch die Verwaltung geführt. Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Aufgaben und Befugnisse der Behörden

2.1 Gemeinderat

Artikel 6

Grundsatz

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit und der in Art. 4 erwähnten Funktionäre,
- Behandeln von Beschwerden gegen Organe und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist,
- Fassen der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- Festsetzen der Entschädigungen, Stundenlohnansätze und Spesenvergütungen.

Artikel 7

Bereich Feuerwehr

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) ernennt den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsstatthalter,
- d) fällt in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- e) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- f) entscheidet in Streitfällen über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- g) entscheidet in Streitfällen über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) regelt mittels Verordnung:
 - die Feuerwehrpflicht,
 - die Betriebsfeuerwehren,

- die Finanzierung,
 - die Strafen,
 - die Gebühren,
 - die Zuständigkeiten des Fachausschuss,
- i) erlässt eine Gebührenverordnung für Feuerwehrleistungen,
j) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest.

Artikel 8
Bereich Zivilschutz
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Einhaltung des Vertrags mit der Zivilschutz Region Langenthal. Er regelt mittels Pflichtenheft die Aufgaben des Anlagechefs Zivilschutzanlagen.

Artikel 9
Bereich Schiesswesen
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht und schliesst die dafür nötigen Vereinbarungen ab.

Artikel 10
Bereich Militär und Einquartierungen
¹Der Gemeinderat regelt die Unterbringung von Truppen in einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Betriebe des Heeres.

²Der Gemeinderat regelt mittels Pflichtenheft die Aufgaben des Ortsquartiermeisters.

2.2 Kommission öffentliche Sicherheit

Artikel 11
Zuständigkeit allgemein
¹In die Zuständigkeit der Kommission öffentliche Sicherheit fallen Antragstellung an den Gemeinderat als vorbereitende Kommission in sämtlichen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit.

²Sie erstellt den jährlichen Voranschlag über sämtliche zugewiesene Bereiche der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 12
Zuständigkeit im Bereich Feuerwehr
Im Bereich der Feuerwehr fallen in die Zuständigkeit der Kommission öffentliche Sicherheit insbesondere:

- a) Wahl des Fachausschuss Feuerwehr,
- b) Unterbreiten von Wahlvorschlägen für die Ernennung des höheren Kadern an den Gemeinderat,
- c) Ernennung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten,

- d) Bestimmen, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben,
- e) Entlassung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr,
- f) Verabschiedung des Übungsprogramms. Dieses Bedarf der Genehmigung des Feuerwehrinspektors,
- g) Genehmigung Einsatzplan für den Pikettdienst,
- h) Behandlung von Gesuchen nach Art. 6 c und d der gemeindeeigenen Feuerwehrverordnung,
- i) Befugnis im Rahmen ihrer Aufgaben, Verfügungen zu erlassen.

Artikel 13

Zuständigkeit im Bereich Zivilschutz

Im Bereich des Zivilschutzes fallen in die Zuständigkeit der Kommission öffentliche Sicherheit insbesondere:

- a) Werterhaltung der bestehenden Zivilschutzanlagen und festen Einrichtungen,
- b) Aufsicht über den Anlagechef Zivilschutzanlagen,
- c) Aufsicht über die Vermietung der Zivilschutzanlagen für zivilschutzfremde Zwecke und über die Beherbergung von Truppen,
- d) Koordination und Aufsicht im Bereich von privaten und öffentlichen Schutzraumbauten,
- e) Festlegung der Organisation bezüglich Alarmierung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen,
- f) Unterhalt der Alarmierungseinrichtungen und Durchführung Probealarm.

Artikel 14

Zuständigkeit im Bereich Militär und Einquartierungen

Die Kommission öffentliche Sicherheit übernimmt die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht sowie die Aufsicht über den Ortsquartiermeister.

Artikel 15

Zuständigkeit im Bereich Schiesswesen

Die Kommission öffentliche Sicherheit übernimmt die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht sowie:

- Ausbau und Unterhalt der Schiessanlage Lengmatt,
- Aufsicht über die Schützenstube.

3. Feuerwehr

Artikel 16

Aufgabe

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

²Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Dienstplicht **Artikel 17**
¹Dienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer. Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

²Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³Die weiteren Bestimmungen regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

4. Zivilschutz

Zivilschutzorganisation **Artikel 18**
Die Aufgaben des Zivilschutz sind vertraglich der Zivilschutz Region Langenthal übertragen.

Anlagen **Artikel 19**
¹Die bestehenden Zivilschutzanlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Alarmierung.

²Die Gemeinde vermietet die Zivilschutzanlagen für zivilschutzfremde Zwecke und entscheidet darüber in eigener Kompetenz.

Schutzraumbauten **Artikel 20**
Die Steuerung des privaten Schutzraumbaus sowie öffentlicher Schutzplätze und die Verwendung des Ersatzbeitragsfonds obliegt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung weiterhin der Einwohnergemeinde Thunstetten.

5. Schiesswesen

Vereinbarung **Artikel 21**
Der Gemeinderat regelt die Bestimmungen im Bereich Schiesswesen mit einer Vereinbarung mit dem Schützenverein.

6. Führung in ausserordentlichen Lagen

Artikel 22
Grundsatz Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit solange als möglich fort.

Artikel 23
Gemeinderat ¹Bei ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

²In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

³Er orientiert an der nächsten Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen, welche zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage nötig waren.

⁴Der Gemeinderat kann die ihm gemäss OgR zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, an den zuständigen Gemeinderat Öffentliche Sicherheit, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin oder dem Einsatzleiter übertragen.

Artikel 24
Organisation Bei einer ausserordentlichen Lage wird das Führungsorgan der Region Langenthal (RFO) eingesetzt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einem Leistungsauftrag festgehalten. Der zuständige Gemeinderat Öffentliche Sicherheit oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ist Mitglied im RFO.

7. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Artikel 25
Strafen ¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

²Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

³Ausgefällte Bussen im Bereich Feuerwehr sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Artikel 26
Rechtsmittel Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommission öffentliche Sicherheit sind innert 30 Tagen nach

Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	<p>Artikel 27 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Artikel 28 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Wehrdienstreglement vom 18. September 1996 inklusive Abänderungen/Ergänzungen vom 13. Januar 1999 und vom 21. Januar 2002,• Reglement über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe vom 12. September 1996, <p>und weitere widersprechende Vorschriften.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Artikel 29 Die Ausführungsbestimmungen zum aufgehobenen Recht behalten Gültigkeit bis zum Erlass der Verordnungen durch den Gemeinderat.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 30 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thunstetten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2003 beschlossen.

Einwohnergemeinde Thunstetten
Die Präsidentin Der Sekretär

C. Röthlisberger

U. Rickli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement für öffentliche Sicherheit ordnungsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3.12.2003 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Aarwangen publiziert.

Beschwerden: Keine

4922 Bützberg, 2. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Urs Rickli

Teilrevision vom 3. Februar 2020

Der Gemeinderat beschloss am 3. Februar 2020 im Rahmen einer Teilrevision die Anpassung von Art. 4 und die Einfügung des neuen Art. 4a. im Reglement öffentliche Sicherheit. Diese Änderungen treten per 1. März 2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident Der Gemeindeschreiber

Adrian Dreier Jean-Rico Siegenthaler

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die im Rahmen einer Teilrevision vorgenommene Anpassung von Art. 4 und die Neueinfügung von Art. 41 des Reglements öffentliche Sicherheit in der Ausgabe des Anzeigers Oberaargau vom 20. Februar 2020 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG und auf das Referendumsrecht gemäss Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung 2009 bekannt gemacht wurde. Innert der gesetzlichen Fristen wurde weder eine Beschwerde eingereicht noch das Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 24. März 2020

Gemeindeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindeschreiber:

Jean-Rico Siegenthaler